

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes (Gesetz zur Neuregelung der Zusatzentschädigung für Vizepräsidenten des Thüringer Landtags und der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse)

A. Regelungsbedürfnis

Mit der durch Gesetz vom 27. März 2015 (GVBl. S. 8) vorgenommenen Streichung der verfassungswidrigen Zahlung von Funktionszulagen aus Fraktionsgeldern wurde ein erster Schritt zur Angleichung des Abgeordnetengesetzes an verfassungsrechtliche Vorgaben gegangen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Thüringer Verfassungsgerichtshofs sind jedoch drei Regelungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes noch immer mangelhaft. Dazu zählt erstens die indexgebundene, automatische Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 26 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Darüber hinaus steht zweitens die zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ThürAbgG trotz der Entscheidung 2 BvH 3/91 des Bundesverfassungsgerichts und des Urteils 2/01 des Thüringer Verfassungsgerichtshofs weiterhin im Konflikt mit dem Gleichheitsgebot des Artikels 38 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das - konkretisiert durch Artikel 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen - nur eine sehr restriktive Ausdifferenzierung der Abgeordnetenentschädigungen erlaubt. Schließlich verstoßen drittens die Zusatzentschädigungen für die Vizepräsidenten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ThürAbgG gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Nicht allein konstitutionelle Restriktionen sprechen gegen die Zahlung zusätzlicher steuerfreier Aufwandsentschädigungen für die Ausschussvorsitzenden und die überhöhten Zusatzentschädigungen der Vizepräsidenten. Vor dem Hintergrund der historisch höchsten Verschuldung des Freistaats Thüringen sind weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung und die Streichung unbegründeter Mehrausgaben vorzunehmen. Das Gebot der Sparsamkeit gebietet es zudem, die - gemessen am tatsächlichen zusätzlichen Aufwand überhöhten - Zusatzentschädigungen für Vizepräsidenten zu kürzen.

Vorabdruck verteilt am: 15. Juni 2016

Die Fraktion der AfD hat ihren Gesetzentwurf in der 52. Plenarsitzung am 22. Juni 2016 zurückgezogen.

Druck: Thüringer Landtag, 24. August 2016

B. Lösung

Der Landtag spricht sich für eine deutliche Senkung der Zusatzentschädigungen der Vizepräsidenten des Thüringer Landtags aus. Ausschussvorsitzende hingegen können keinen monatlich wiederkehrenden, zusätzlichen finanziellen Mehraufwand geltend machen, der eine über die Grund- und Aufwandsentschädigung hinausgehende Abgeltung erfordert. Die Tätigkeit des Ausschussvorsitzes erfolgt innerhalb des mit der Abgeordnetenentschädigung vollständig abgegoltenen Leistungsrahmens. Zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind daher zu streichen und damit den verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

C. Kosten

Mit der Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes gehen keine zusätzlichen Kosten einher. Aus der Streichung der steuerfreien Aufwandsentschädigung und der Kürzung der Zusatzentschädigung für Vizepräsidenten resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 125.000 Euro pro Jahr.

D. Alternativen

Es handelt sich um eine zwingende Anpassung des Thüringer Abgeordnetengesetzes, die die Vorgaben der Verfassungsrechtsprechung umsetzt.

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes
(Gesetz zur Neuregelung der Zusatzentschädigung für Vizepräsidenten des Thüringer Landtags
und der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "70 vom Hundert" durch die Worte "25 vom Hundert" ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Ziffer "1." und das Wort "und" gestrichen sowie nach dem Wort "Fraktion" ein Punkt angefügt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Nummer 1

Mit der Neuregelung der Entschädigung wird die zusätzliche Entschädigung von Vizepräsidenten des Thüringer Landtags auf 25 Prozent der einfachen Grundentschädigung reduziert. Die angepasste Vergütung trägt den mit dem Amt verbundenen repräsentativen Pflichten, der besonderen Position und dem zusätzlichen Arbeitsaufwand gebührend Rechnung.

Nummer 2

- a) Folgeänderung, da der Absatz nur noch die zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung der parlamentarischen Geschäftsführer festsetzt.
- b) Durch die Neuregelung der Passage werden die Ausschussvorsitzenden zukünftig von der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgenommen. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen dürfen nur für einen tatsächlichen finanziellen Mehraufwand geltend gemacht werden. Die Verfassungsrechtsprechung hat betont, dass nur die Entschädigung für wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand als echte Aufwandsentschädigung zu werten ist und insoweit steuerfrei bleiben kann (BVerfGE 40, 296). Ein regelmäßig, jeden Monat wiederkehrender finanzieller Aufwand, der eine zusätzliche monatlich pauschalisierte Entschädigung notwendig machen würde, erwächst aus dem Ausschussvorsitz jedoch nicht.

Allein mit der Position des Ausschussvorsitzes dürfen keine Mehraufwendungen begründet werden. Arbeitsbelastungen der Ausschussvorsitzenden, die über jene der Ausschussmitglieder oder der Abgeordneten ohne Ausschussmitgliedschaft hinausgehen, sind hingegen der inneren Ordnung des Parlaments geschuldet. Durch die Arbeitsteilung innerhalb des Parlaments kommt jedem Abgeordneten ein unterschiedliches Ausmaß an Arbeitsaufwand zu, das jedoch nicht finanziell alimentiert werden darf.

Für die Entschädigung tatsächlicher, zusätzlicher finanzieller Aufwendungen aus der Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden steht die Abrechnungsmöglichkeit nach § 10 ThürAbgG zur Verfügung.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Brandner